



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

### Zurechnung von Zinserträgen bei anonymem Transfer

Stand: 29.05.2006

Bietet ein Kreditinstitut ihren Kunden an, Tafelpapiere anonym nach Luxemburg zu transferieren, sind ihr während des Transports fällig gewordene Zinserträge nicht zuzurechnen. Das gilt nach dem rechtskräftigen Urteil des Niedersächsischen FG (vom 11.11.2005, 6 K 741/02) auch dann, wenn die Bank keine Verwahrverträge vorweisen kann und sie sich formularmäßig als Einreicher bezeichnet hat.

Im Urteilsfall transferierte eine Bank Wertpapiere der Kunden anonym nach Luxemburg. Der Aufforderung des Finanzamts, die Wertpapierinhaber zu benennen, kam das Institut nicht nach. Auch in diesem Fall dürfen die Kapitalerträge nicht der Bank zugerechnet werden, weil die Voraussetzungen des § 159 Abs. 1 AO nicht vorliegen. Denn das Kreditinstitut hat die Wertpapiere weder als Treuhänder noch als Stellvertreter besessen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass sie sich bei Weiterleitung als Einreicher bezeichnet hat.

Nach dem Wortlaut des § 159 AO ist zunächst die Behauptung der Bank erforderlich, die Wertpapiere nur als Treuhänder, Vertreter eines anderen oder Pfandgläubiger innezuhaben. Damit soll vermieden werden, dass Steuern nicht festgesetzt werden können, weil beim behauptenden Treuhänder eine Zurechnung und damit Erfassung der Erträge aus dem Wirtschaftsgut gemäß § 39 Abs. 2 AO nicht erfolgen kann und die steuerliche Erfassung beim Treugeber mangels Kenntnis der Person unterbleibt (so FG Rheinland-Pfalz, 23.9.2004, 6 K 2199/03).

Der vom Kunden erteilte Auftrag zur Weiterleitung der Wertpapiere zur Verwahrung durch eine Luxemburger Bank begründet einen Geschäftsbesorgungsvertrag. Hiernach wird die Bank nur kurzfristig Fremdbesitzer der Wertpapiere, um sie weiter zu leiten. Sie erwarb zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den Papieren.



Zwar hatte das Kreditinstitut mangels Aufzeichnung der Kundendaten im Zusammenhang mit der Referenznummer nach der Inbesitznahme der Papiere nicht mehr die Möglichkeit, diese dem Kunden zuzuordnen. Daraus ergibt sich jedoch kein Halten der Papiere im eigenen Namen für fremde Rechnung. Denn alleiniger Inhalt der Abrede zwischen Kunde und Bank war, die Papiere unter Angabe der Referenznummer zur Verwahrung in seinem Depot weiterzuleiten.

Fehlt es aber sowohl an dem Halten der Wertpapiere im eigenen Namen als auch an der Vereinnahmung von Erträgen, so liegen die Voraussetzung des § 159 AO nicht vor (so auch BFH-Beschluss vom 2.9.2005, I B 229/04, BFH/NV 2006 S. 10).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**  
**Rolfjosef Hamacher**  
Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de

oder

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**  
**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**  
**Uerdinger Strasse 12 \* 40474 Düsseldorf**  
Fon: 0211/43 83 560  
Fax: 0211/43 83 5611  
bernhard.fuchs@rafuchs.de  
fuchs@axis.de